

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheinung wöchentlich am Sonnabend
Ezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kriegsband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Strieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 2, Schönflörstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 2, S. 61

Subskriptionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonnenzeile 4 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Intensive Agitation

läßt nie den Erfolg vermissen. Das war immer unser Standpunkt, den wir auch während des Krieges aufrechterhalten müssen. Aber gerade jetzt, wo die Notwendigkeit einer geschlossenen Organisation der Brauerei- und Mühlenarbeiter sich mehr denn je ergibt, begegnet man häufig der Einbildung, zur Agitation sei die Zeit nicht; die Agitation sei zwecklos. Kein Wunder, daß es in manchen Bezirken durchaus nicht normwärts, sondern immer mehr abwärts geht: allgemein und besonders in den Mühlenbetrieben.

Es ist durchaus zu verstehen, wenn unter dem Druck der gegenwärtigen Verhältnisse sich zuweilen Mißstimmung Raum verschafft. Das darf aber nicht so weit führen, daß Agitationsversuche überhaupt unterbleiben oder an sie zaghaft und nicht mit der notwendigen Energie herangegangen wird. Niemand wird die Schwierigkeiten verkennen, die sich infolge des Krieges der gewerkschaftlichen Tätigkeit, vor allem der Agitation entgegenstellen. Solche Schwierigkeiten, wenn auch anderer Natur, aber mit der gleichen Wirkung, haben für unseren Verband immer bestanden. Sie waren mit ungleich stärkerer Wirkung vorhanden, als der Verband an Mitgliederzahl klein, finanziell schwach und nirgends anerkannt war, als die zur Ausbreitung der Organisation berufenen Kollegen sich mit ihrer Tätigkeit nicht offen hervorzumachen konnten, ohne Gefahr zu laufen, gemahregelt und dauernd verfolgt zu werden. Mit solcherlei Schwierigkeiten, die schwerer wirken als die zurzeit vorhandenen, haben wir heute erfreulicherweise nicht mehr zu rechnen; die meisten unserer Mitglieder von heute haben sie überhaupt nicht kennen gelernt.

Daß die Agitation auch jetzt durchaus nicht zweck- und erfolglos ist, das wurde in Nr. 46 der „Verbandszeitung“ nachgewiesen. Es konnte dort berichtet werden, daß in den Monaten August und September 1917 die Organisation um rund 700 Mitglieder zugenommen hat. Ein weiterer Erfolg kann gemeldet werden, der so richtig zeigt, daß Beharrlichkeit zum Ziel führt.

In zwei Orten Bayerns mit nicht besonders starker Brauindustrie war die seit Jahren geleistete Agitationsarbeit weniger von Erfolg gekrönt. Nur wenige Kollegen blieben dem Verband erhalten, die aber zuletzt meist außerberuflich tätig waren. In den letzten Tagen ist es der unermüdbaren Arbeit des zuständigen Bezirksleiters gelungen, fast die Gesamtkollegenchaft dieser beiden Orte dem Verbandsverbande als Mitglieder zuzuführen. Durch die fortwährende Aufklärung haben diese Kollegen endlich ein, daß sie ohne Verband nicht auf ihre Rechnung kommen können. Etwa 50 Neuaufnahmen in zwei Zahlstellen und in wenigen Tagen ist im vorliegenden Fall das Ergebnis intensiver Agitation zu melden. Ein Erfolg, wie er in so manchen anderen Zahlstellen noch zu verzeichnen sein kann, wenn jeder zur Mitarbeit berufene Kollege seine Pflicht tut. Der erwähnte Fall beweist, daß durchaus nicht Dopfen und Matsch an unjeren zurzeit noch unorganisierten Kollegen verloren ist.

Auf einen Sieb fällt keine Etche. Und wo unorganisierte Kollegen dem einmaligen Ruf zur Organisation nicht folgen, muß solange gerufen werden, bis sie den Ruf verstehen und ihm folgen. Es muß endlich die in manchen Kollegenkreisen vertretene Auffassung abgestreift werden, daß ihnen die Agitation nichts angehe. Jedes Mitglied arbeitet im eigenen Interesse, wenn es den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter stärkt.

Besonders an die älteren Kollegen und Mitglieder, die vor Jahren und Jahrzehnten dem Verband treue Dienste leisteten, die aber den zurzeit in Friedensdiensten stehenden jüngeren Sträßen bezügl. der

Verbandsarbeit Platz machten, sei hiermit appelliert, etwas mehr Idealismus als bisher für die Stärkung des Verbandes an den Tag zu legen. Gerade sie können jetzt unendlich viel mitbessern, damit die einst heimkehrenden Kriegsteilnehmer ein Bollwerk zur Verteidigung der Errungenschaften vor dem Siege vorfinden.

In alle organisierten Kollegen geht erneut der Ruf:

Geraus aus der Reserve! An die Front zur Vorbereitung der Basis, die zu günstigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen führt. Alle unorganisierten Kollegen dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter zugeführt, sei die Parole für alle, die den Ernst der Zeit verstehen.

Zur Zusammenlegung von Brauereien

hat der bayerische Landtag nach Verhandlungen am 14., 15. und 16. November folgende Anträge angenommen. Darin wird bestimmt, daß

die Zusammenlegung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben unbedingt auf das absolut notwendige Maß beschränkt werde, insbesondere alle Betriebe aufrechterhalten werden, welche Brennmaterialien nicht benötigen oder sich selbst damit versorgen können.

durch gleichmäßige Verteilung der Rohstoffe und durch möglichste Förderung der Erzeugung von Ersatzstoffen die Notwendigkeit der Zusammenlegung der Betriebe eingeschränkt werde,

solche Betriebe, welche trotzdem zusammengelegt werden müssen, entschädigt werden,

die entstandenen Zwangszusammenschlüsse mit der fortwährenden Besserung der Verhältnisse schon während der Uebergangszeit so rasch wie möglich wieder aufgelöst werden und dabei

allen Betrieben, einschließlich der Handwerksbetriebe, die Erhaltung und Wiederaufbau der Räumlichkeit nach Beendigung der Kriegszeit gesichert sowie die vorzugsweise Belieferung mit den inzwischen aufgebrauchten Betriebsstoffen und Werkzeugen Gewähr geleistet werde,

bei den sich als notwendig erweisenden Zusammenlegungen die Unternehmer und Arbeiter gehört,

die wirtschaftlichen Interessen Bayerns bei diesen Zusammenlegungen erwärmt geschützt werden,

insbesondere von der Zusammenlegung der Brauereien Abstand genommen werde, wenn nicht zu umgehen, jede Härte und überflüssige Maßnahme unterbleibe, und die Interessen der mittleren und kleinen Betriebe, besonders jener, die mit Landwirtschaft verbunden sind, gewahrt werden,

den von der Zusammenlegung betroffenen Brauereien, die ihre Biererzeugung auf genossenschaftlichem Wege betätigen wollen, dies zugestanden werde.

Zu der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 sollen Ausführungsbestimmungen erlassen werden, welche die unumschränkten Befugnisse der Zusammenlegungskommission im Volksgut mildern.

Nach einem Antrag Rohbauern und Genossen (Soz.) soll Absatz 3 folgende Fassung erhalten: „Solche Betriebe, welche trotzdem zusammengelegt werden müssen, sowie auch deren Angestellte und Arbeiter sollen im Bedarfsfalle entschädigt werden.“

Zur Entschädigungsfrage der Brauereiarbeiter.

Am 19. September hatte eine Verhandlung der Organisationsvertreter mit den Regierungsvertretern im Reichsamt des Innern stattgefunden über die Schadloshaltung der Brauereiarbeiter, die bei Betriebszusammenlegungen geschädigt werden bzw. kein Unterkommen finden. Die Regierungsvertreter waren der Ansicht, daß die Entschädigung Sache der Brauereien sei. In einer am 28. September im Reichsamt des Innern stattgefundenen

Verhandlung erklärten jedoch die anwesenden Brauereivertreter, daß die Brauereien solche Lasten nicht übernehmen könnten und daß es ausgeschlossen sei, in Rücksicht auf die Verhältnisse bindende Zusagen zu machen.

Um Klarheit darüber zu erhalten, wer die Schadloshaltung der Arbeiter zu übernehmen habe, wurde in einer Eingabe vom 6. Oktober an das Reichsamt des Innern, mit Angabe des Grundes, um Herbeiführung einer Unterhandlung mit den Interessenten ersucht. Auf diese Eingabe ist jetzt folgender Bescheid ergangen:

Der Reichsanzler.
(Reichswirtschaftsamt.)
Berlin N.W. 6, 18. November 1917.
Lfd. Nr. 33/34.

IV Z 92
Auf das gefällige Zurückbleiben vom
17. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. d. M. soll die Zusammenlegung im Bereiche des XIV. Armeekorps durch einen Zusammenlegungskommissar durchgeführt werden. Diesem wird die Großherzoglich Badische Regierung als Aufsichtsbehörde besondere Weisungen über die Art der Durchführung an die Hand geben. In der Anweisung, die ich den Zusammenlegungskommissaren des norddeutschen Braustenergebiets erteilen werde, und deren Inhalt im wesentlichen von den für die übrigen Braustenergebiete zuständigen Landeszentralbehörden übernommen werden dürfte, werden die Zusammenlegungskommissare darauf hingewiesen, im Benehmen mit den Vertrauensleuten der Brauereiarbeiter auf eine befriedigende Lösung der bei der Verordnung vom 19. September d. J. mit den Brauereiarbeiterorganisationen erörterten Fragen Bedacht zu nehmen.

Nach den Verhandlungen, die mit Vertretern des Braugewerbes stattgefunden haben, darf angenommen werden, daß die Brauereiarbeiter den Wünschen der Arbeiterchaft Verständnis entgegenbringen werden. Es wird die Aufgabe der Zusammenlegungskommissare sein, in allen Fällen auf einen die Beteiligten befriedigenden Ausweg hinzuwirken. Der Großherzoglich Badischen Regierung habe ich Abschrift der vorliegenden Zuschrift sowie dieses Bescheides zugehen lassen.

J. A. Müller.

In dem
Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter
und verwandter Berufsgruppen
in Berlin.

Sie vom Reichsamt des Innern mitgeteilt wird, sind dort die Zusammenlegungsbezirke in Bayern noch nicht bekannt und die Ausführungsbestimmungen über Zusammenlegung noch nicht erlassen. Es soll veranlaßt werden, daß die Bekanntgabe bald erfolgt.

Das neue Maßstöringent ist laut Entscheidung des Bundesrats vom 20. November auf 15 Proz. für Bayern und 10 Proz. für die übrigen Braustenergebiete festgesetzt.

Neue Bestimmungen für den Hilfsdienst.

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des Reichstagsausschusses veränderte Bestimmungen über die Wehrpflicht zum Hilfsdienst erlassen, weil sich eine große Zahl Wehrpflichtiger nicht gemeldet hat. Die Bestimmungen sowie die notwendigen Erläuterungen hierzu geben wir in folgendem wieder:

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden haben sich innerhalb der in der Aufforderung zu bestimmenden Frist bei der darin angegebenen Stelle zu melden:

1. Alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1888 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder auf Grund einer Deklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

Alle männlichen Angehörigen der österreich-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1918 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben...

Maßnahmen, wie für die Verordnung vom 1. März 1917 angeordnet hatte, geht aus der neuen Bundesratsverordnung hervor...

Grundätzlich ist die persönliche Meldung angeordnet, jedoch ist allgemeine schriftliche Anmeldung zulässig, sofern die vorgegebene Meldeschein ordnungsgemäß ausgefüllt wird...

Der sich bereits nach der Verordnung vom 1. März 1917 vor schriftlich gemeldet hat, braucht sich jetzt nicht von neuem zu melden.

Wer in die für jeden Wehrpflichtigen (auch für solche, die sich schon nach der früheren Verordnung gemeldet haben) geltende Verpflichtung, auf Anforderung des Sorghabenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen...

Zur weiteren dauernden Ergänzung der notwendigen Meldeweinungen haben sich ferner verpflichtend für den für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Einberufungsausschuss zu melden.

- 1. Alle männlichen Wehrpflichtigen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde für die allgemeine (neue) Meldung bestimmten Frist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Pensionierung ausscheiden.

- 2. Alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Wehrpflichtigen und Angehörigen der österreich-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der zu 1. bezeichneten Frist des 17. Lebensjahr vollenden.

- 3. Alle männlichen Wehrpflichtigen und Angehörigen der österreich-ungarischen Monarchie vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, die nach Ablauf desselben Wehrdienst ihrem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Reichsgebiet verlegen.

Zur hier gilt die Wehrpflicht (zu 2. und 3.) nicht für die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen. Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen...

Während der ganzen Dauer des Friedens der Secondation haben die Wehrpflichtigen, nachdem sie mobilisiert sind, jedesmal, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder aus der Beschäftigung in einem Arbeitsgeber ausscheiden...

Zur Kenntnis der Wehrpflichtigen sei nachdrücklich betont, daß nach der Verordnung vom 1. März 1917, sowie nach den Besonderen Vorschriften über die Wehrpflichtigen...

erhalten. Die darin vorgezeichneten Meldungen und Mitteilungen haben also nicht die Bedeutung, daß man sich damit schon unmittelbar zum kriegswirtschaftlichen Hilfsdienst meldet...

Vom Wehrdienst.

Gesellen und aus der Jahrgänge: Berlin: ... Bremen: ... Dresden: ...

Kinder: ... Johann ... Plutner, ... Brauer, ...

Greiz: ... Ihre ihrem Vorkonten! ...

Verpflichtet ist: ... In Gefangenensort genannt: ...

Das Militär- ...

Grundsätzlich ist die persönliche Meldung angeordnet, jedoch ist allgemeine schriftliche Anmeldung zulässig, sofern die vorgegebene Meldeschein ordnungsgemäß ausgefüllt wird...

Die Lösung der Kriegsangelegenheiten. Auf eine Anfrage des Abgeordneten ...

Beitragsentrichtung in der Unfallversicherung. Eine für die Hinterbliebenen im Kriegs- oder in der Zeit der Kriegsgefangenschaft sehr wichtige Bundesratsverordnung wird amtlich in folgender Form bekanntgegeben:

Nach § 333 Zsg 3 des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte verfallt der ...

Die Bundesratsverordnung vom 11. Mai 1916 hatte für die Angehörigen der im gegenwärtigen Krieges Vermögenden oder Verdozenten bereits entsprechende Bestimmungen...

vorgegeben, wenn besondere Einkünfte vorliegen haben. Nach dem ...

Diese neue Verordnung hat unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 rückwirkende Kraft vom 1. August 1914 ab...

Die Arbeiterkassensysteme der freien Gewerkschaften im Jahre 1916.

Trug der durch den langen Kriegszustand verursachten Schwierigkeiten sind auch im verflochtenen Jahre die Arbeiterkassensysteme ihren Aufgaben gerecht geworden...

Insgesamt wurden 538 947 Auskünfte erteilt, darunter 44 419 schriftlich. Erheblich zugenommen während der Kriegszeit hat die Zahl der Auskünfte in Staats- und Gemeindeangelegenheiten...

Beitrag wurde 175 292 angefordert. Die Verteilung auf die einzelnen Sachgebiete stellt sich folgendermaßen dar...

Ueber die monatliche Vertretung von Rechtsfällen von Arbeiterkassen machten 99 Sekretariate Angaben...

Ueber den Erfolg, den die Sekretariate in dem von ihnen behandelten Rechtsfällen erzielt, sind genaue Nachweise nicht zu erlangen...

Die Unterhaltung der Sekretariate legt den Gewerkschaften erhebliche finanzielle Opfer auf. In der Hauptsache sind es Einzahlungen der Kartelle...

Bei der regenreichen Tätigkeit, die die Sekretariate durch ihren dem wertvollen Nachbarn...

Wirtschaftliche Rundschau.

Dr. Helfferich als Wirtschaftspolitiker. - Dauer der Hebergangs-wirtschaft. - Durchorganisierung. - Lieferung von Rohstoffen durch England und Amerika. - Weltpolitische Folgerungen. - Fusionen im Berggewerbe, in der Rauten- und Sagenindustrie, in der chemischen Industrie und im Brauergewerbe.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hat in ihrem Nachruf für Dr. Helfferich besonders auch der Tätigkeit des verstorbenen Vizeministers und Staatssekretärs auf dem Gebiete der sogenannten Hebergangswirtschaft gedacht.

Vor allem muß man sich klar darüber sein, daß die Grundlagen der Produktion und des Wettbewerbs sich für die meisten Industriezweige im Verlaufe des Krieges völlig verändert haben, und daß die Verhältnisse in kommenden Friedenszeiten nimmermehr eine Herstellung des früheren Zustandes sein können.

nischen Kartellträger ausgeliefert sein würde. Dieser eng-lich-amerikanischen Strategie gegenüber müssen Entschlüsse getroffen werden, die in allererster Reihe auf dem Gebiete weltwirtschaftlicher Orientierung liegen.

Wenn von industriellen und kaufmännischen Organisationen das Programm gefordert wird, gelte es, das bestmögliche Einstellen jeder Tätigkeit kriegswirtschaftlicher Organisation und der damit verbundenen Einschränkungen der geschäftlichen Bewegungsfreiheit beizubehalten, so darf nicht übersehen werden, daß die Motive dafür außerordentlich verschieden sind.

Durch Bundesratsverordnung ist die an dieser Stelle bereits angekündigte Genehmigungspflicht für Gründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften erlassen. Danach bedürfen Gründungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften u. s. w. mit einem Kapital von mehr als 500.000 Mk. ebenfalls der Genehmigung durch die Reichsamt wie Kapitalerhöhungen, die der angegebenen Betrag übersteigen.

Auf eigene Faust setzt das Großkapital den Zusammenschluß rührig und rüstig fort. In den letzten Tagen kündigte die Diskonto-Gesellschaft die Erhöhung ihres Grundkapitals um 10 Millionen auf 310 Millionen Mark an.

Im insgesamt 150 Millionen Mark erhöhen die im Antikontingenz vereinigten chemischen Werke ihre Grundkapitalien. Die Badische Anilin- und Soda-Fabrik sowie die Nachbarnfirma vorm. Bayer in Leverkusen streben zu einer Vermehrung des Aktienkapitals um je 30 Millionen Mark.

Bewegungen im Berufe. Brauereien, Bierbrauereien. + Dresden. Die Saugner Aktienbrauerei hat die Feuererzeugnisse um 3,20 Mk. bei Frauen und 3,10 resp. 1,50 Mk. bei Männern pro Woche erhöht.

Rundschau. Aus Industrie und Beruf. Deutscher Konfektionsverband für Brauereien 1916/17. Das Geschäftsjahr schließt mit 1011 Mitgliedern ab.

Geschäftsjahr sind 25 Betriebe infolge Kündigung, Betriebs-einstellung, Beschäftigter, Konfurs usw. ausgeschieden, während zwei Brauereien als Mitglieder neu aufgenommen wurden.

Unforttötungen fanden im Berichtsjahre nicht statt. Ein im Sommer dieses Jahres im Bezirksverbande Schweiz erkrankter Mitglied konnte kurz nach seiner Abreise als befristet gemeldet werden.

Nach dem Beschlusse der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. Dezember 1915 ist ein zweiter Reservefonds gebildet worden, der an Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen neuer Mitglieder einen Bestand von 115 Mk. aufweist.

Heber die Zusammenlegung der Brauereibetriebe sagt der Geschäftsbericht der Schultheißbrauerei Berlin für 1916/17, daß sie sich aus Gründen der Betriebswertverwertung bereits im Frühjahr 1917 entschlossen hat, ihre Abteilung IV zu liquidieren.

Abmarsch vom Wager. Der Kollege Julius Lehmann von der Brauerei Altkönig in Gräfenhainichen ist auf der Fahrt zwischen Havelberg und Werdlingen infolge Unfalls gefallen, wobei ihm durch Herabfahren die Schädelkapsel eingedrückt worden ist.

Die die Preise für Kleiderstoffe und Auswaren hochgetrieben sind, darüber berichtet der „Konfessionär“. Der Vergleich zwischen Friedens- und Kriegspreisen ist:

Table with 2 columns: 'früher' and 'heute'. Lists various goods like 'Lacke, reinere, Kammergarn' and their price changes.

Wie der Tarifarbeiter diskutiert, kommen im Durchschnitt nicht 3 Prozent dieser erhöhten Preise auf das Lohnkonto.

Die Jubiläumsgabe für Betriebszusammenlegungen. Dem Kriegsanfänger der deutschen Industrie ist von dem Chef des Kriegsanfängers die folgende Mitteilung zugegangen: Bei der Verarbeitung der Zusammenlegung und Stilllegung von Betrieben hatte es sich im steigenden Maße gezeigt, wie weitgehend alle diese Maßnahmen in die zukünftige wirtschaftliche Gestaltung der industriellen und gewerblichen Verhältnisse eingreifen.

Die bayerische Regierung gegen Kierückierung. Das bayerische Ministerium des Innern hat an alle Kreisregierungen eine Verfügung ergehen lassen, in der es heißt:

Bei den großen Städten mit gespanntem Wohnverhältnissen ist umgehend zu ersehen, ob und in welchem Umfange eine allgemeine Kierückierung vorgenommen worden ist. Den Gemeindebehörden ist bekanntzugeben, daß ein solches allgemeines Vorgehen der Hausbesitzer gegen die Mieter ohne Rücksicht auf die einzelnen Verhältnisse vom Standpunkt der sozialen Rücksicht und des inneren Friedens auf das schärfste mißbilligt werden muß.

Arbeiterversicherung. Freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung. Grundlag in der Krankenversicherung ist, daß ein freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse nicht ausgeschlossen werden kann, es sei denn, daß es bei Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt oder sein Einkommen den Betrag von 400 Mk. übersteigt.

Ein Mitglied der Landkrankenkasse des Kreises Lüneburg wurde krank und wegen aus der Kasse das Krankengeld die volle Höhe...

Nach § 311 der Reichsversicherungsordnung bleiben Arbeitsunfähige solange Mitglieder der Kasse, als diese ihnen Leistungen zu gewähren hat...

Geleitzung, Rechtshilfe

Die Abhängigkeit der Organisationsbeiträge bei Gewerkschaften betrifft zwei Arten des Lohnverhältnisses...

Ein Lohnvernehmer verlangt Abhängigkeit des Beitrags für den Arbeitgeberverband...

Ein Gewerkschaftsmitglied verlangt Abhängigkeit des Beitrags für den Arbeitgeberverband...

Der 'Kontrollrat' hat die Behandlung in der letzten Nummer...

Achtung eines Mitgliedsbeitrages für 30 Mk. ... Die Kasse hat für einen Tag...

Berichtendes

Die Kasse ist gegenwärtig in verschiedenen Gegenden ... Die Kasse hat sich...

Die Kasse hat sich ... Die Kasse hat sich...

Die Kasse hat sich ... Die Kasse hat sich...

Als Heilmittel der Ruhr und anderer Krankheiten ... Die Kasse hat sich...

Die Kasse hat sich ... Die Kasse hat sich...

Literarisches

Gewerkschaftsrecht nach Gewerkschaftsrecht ... Ein neues Buch in harter Zeit...

Die Kasse hat sich ... Die Kasse hat sich...

Zeitungsempfänger!

Hochachtungsvoll erlauben wir, alle unbedingten Exemplare der 'Verbands-Zeitung' abzugeben...

Verbandsnachrichten

Verbandsrat, Redaktion und Organ der 'Verbands-Zeitung' ... Fern 2 1/2, Spaltenpreis 1/2, Jahrespreis 1/2...

20% Nachzahlung der Beiträge ... Die Kasse hat sich...

Mitteilungen der Hauptverwaltung ... Die Kasse hat sich...

Beitrag zur Berechnung der ungesicherten Mitgliedschaften ... Die Kasse hat sich...

Fünfeinhalbhundert haben bei der Berechnung für das III. Quartal 1917 die erhaltenen Mitgliedschaften im Materialbuch nicht aufgeführt...

Es wird nochmals auf die erlassenen Bekanntmachungen in Nr. 33 und Nr. 39, 1917 der 'Verbands-Zeitung' verwiesen...

Beitrag zur Berechnung der ungesicherten Mitgliedschaften ... Die Kasse hat sich...

Januar wieder weigern sich zur Arbeit herbeizulaufen ... Die Kasse hat sich...

Wenn also solche Mitglieder ihre mitunter langjährige Mitgliedschaft und die dadurch erworbenen Verbandsrechte nicht verlieren wollen...

Die Zahlstellenvorstände sind gehalten, sich solche Fälle, auch die Zeitdauer, welche solche Mitglieder arbeiten, ohne Beiträge zu leisten...

Sparsamkeit mit Verbandsmaterial

Papiere aller Art sind während des Krieges bis zum zehnfachen Preis gegenüber den Friedenszeiten gestiegen...

Wir bitten daher alle Verbandsfunktionäre, so weit es sich mit der Fortführung der Geschäfte und der Ausbreitung des Verbandes nur irgend vereinbaren läßt...

Der Verbandsvorstand

Flugblätter für Arbeiterinnen

Dieser Tage sind den Zahlstellen Agitations-Flugblätter zur Agitation unter den in unseren Betrieben tätigen Kolleginnen zugegangen...

Eingänge der Hauptkasse

um 19. bis 25. November. Eisenach 188,00; Sielefeld 4,-; Jechow 68,21; Neumünster 32,98; Salzgungen 28,05; Rimgstadt 199,91; Heizen 100,-; Wölfsberg a. Elbe 7,80 Mk.

Die Abrechnung vom 3. Quartal haben eingekandt: Salzgungen, Neumünster, Jechow, Stade, Heizen, Schwiebus.

Materialbestand

Table with 6 columns: Ort, Material, Menge, etc. Includes entries for Arnstadt, Erfeld, Urfurt, etc.

Veranstaltungsanzeigen

- Sonnabend, den 1. Dezember. Ingolstadt, 7 1/2 Uhr: 'Gasthof zum Jarke'. Dienstag, den 4. Dezember. Hüttingen-Wilhelmshaven, 8 1/2 Uhr: 'Tobwasser Tiboli'.

Injektionspreis

Unterstützung von Karl Becken und seiner Arbeit ... Injektionspreis für Mitglieder und Zahlstellen...